

2. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 20.11.1997:

§ 1

Der § 9 der BGS-WAS erhält nachfolgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Nach § 9 wird nachfolgender § 9 a eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|---------------------------|-----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 16,80 Euro/Jahr |
| bis 6 m ³ /h | 25,20 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 33,60 Euro/Jahr |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gemeinde Gessertshausen
Gessertshausen,

Mayer
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

- 1) Diese Satzung ist am 13.12.2002 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.12.2002 angeheftet.
- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 50 vom 13.12.2002 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gessertshausen, den 20.12.2002
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen